

strecken und es sind demnach die bundesgerichtlichen Gerichtskosten nachzulassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, II. Civilabtheilung, vom 9. November 1883 sein Bewenden.

22. Urtheil vom 29. Februar 1884 in Sachen Stuger gegen Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 14. Januar 1884 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es sei das kantonsgerichtliche Urtheil vom 23. August 1883 bestätigt.

2. Habe Vorbeklagte an die zweitinstanzlichen Kosten 30 Fr. der Vorklägerschaft zu bezahlen.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug ging dahin:

1. Beklagte sei pflichtig, an Kläger zu bezahlen:

a. 65 Fr. Verpflegungskosten und 95 Fr. Arztkosten.

b. 1176 Fr. für entgangenen Verdienst von 735 Tagen.

c. 4000 Fr. Schadenersatz für verminderte Erwerbsfähigkeit und bleibende körperliche Nachtheile.

2. Habe Beklagte an Kläger 300 Fr. Rechtskosten zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, und, im Anschluß an die von dieser erklärte Weiterziehung, auch der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Beklagten:

1. Es sei in Abänderung der kantonalen Urtheile die Klage abzuweisen;

2. Eventuell sei die von den kantonalen Instanzen gesprochene Entschädigung in dem Sinne zu reduzieren, daß die Entschädigung von 1176 Fr. für entgangenen Verdienst von 735 Tagen gestrichen und die Entschädigung für verminderte Erwerbsfähigkeit erheblich (auf etwa 2000 Fr.) reduziert werde, unter Kostenfolge.

Der Anwalt des Klägers dagegen beantragt Erhöhung der Entschädigung für verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne seines ursprünglich gestellten Rechtsbegehrens (d. h. auf 6000 Fr.); im Uebrigen Bestätigung der kantonalen Entscheidung unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von den Vorinstanzen ist in thatsächlicher Beziehung folgendes festgestellt worden: Albert Stuger, geboren 31. März 1866, war im Jahre 1880/1881 bei den Unterakkordanten der Beklagten, Heiter, Strauß und Möhring beim Baue der Bahnlinie Rothkreuz-Zimmensee als Arbeiter, zuletzt mit einem Tagelohn von 1 Fr. 60 Cts. angestellt; nachdem er früher andere Arbeiten besorgt hatte, wurde er wenige Tage vor dem Unfall als Heizer einer Maschine beschäftigt, welche Materialwagen aus einer Materialgrube auf einer zu diesem Zwecke angelegten Rollbahn nach dem Bahnkörper zu befördern hatte. Am 12. Januar 1881 war er auftragsgemäß damit beschäftigt, beladene Wagen eines Materialzuges, welche vermittelst der Maschine zusammengestoßen wurden, während der Bewegung des Zuges zusammenzukoppeln. Dabei wurde er, als er nach Ankoppelung eines Wagens zwischen den Wagen heraustraten wollte, von einem Rade erfaßt, wodurch er eine körperliche Verletzung am rechten Bein erlitt; in Folge dieser Verletzung mußte er nahezu fünf Vierteljahre lang im Kantonspitale in Zug verpflegt werden und hat im Fernern einen bleibenden Nachtheil insofern erlitten, als eine Verschiebung der Kniegabel und nahezu absolute Unbeweglichkeit des Gelenkes eingetreten ist, so daß ein gehemmter mühsamer Gang übrig bleiben werde; zudem ist, nach dem von den Vorinstanzen eingeholten gerichtsarztlichen Gutachten, Gefahr vorhanden, daß auch noch später (wie schon seit der Entlassung aus dem Spitale wiederholt eingetreten sei) in Folge von An-

strengungen oder zufälligen äußern Einflüssen das feine Narbengewebe wieder aufbrechen könne. Die Vorinstanzen stellen fest, daß eine absolute Erwerbsunfähigkeit für den Kläger nicht eintrete, daß derselbe dagegen in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt werde, da für ihn nur ganz bestimmte Arten von Beschäftigung und zwar hauptsächlich solche, bei welchen die Mitwirkung der untern Extremitäten nicht in Betracht komme, noch möglich sein werden.

2. In grundsätzlicher Beziehung gehen die Parteien darüber einig, daß der Unfall beim Baue einer Eisenbahn der Beklagten sich ereignet hat und daß daher letztere nach Art. 2 und 3 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes verantwortlich ist, sofern der Unfall durch ihr Verschulden oder durch ein Verschulden eines ihrer Angestellten oder einer andern Person, deren sie sich zum Bahnbau bediente, herbeigeführt wurde. Die Beklagte ist somit unbestrittenermaßen verantwortlich, wenn der Unfall durch ein Verschulden der Bauunternehmer Heiter, Strauß und Möhring oder des von diesen angestellten leitenden Personals verursacht wurde. Dies ist nun in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen in der That anzunehmen. Denn: Es steht thatsächlich fest, daß dem Kläger aufgetragen wurde, auf einer Arbeitsbahn die Rollwagen eines in Bewegung befindlichen Materialzuges zusammenzutoppeln und daß er in Folge der Ausführung dieser Arbeit verletzt wurde. Die dem Kläger aufgetragene Arbeit, welche ein, im Bahnbetriebsdienste bekanntlich regelmäßig verbotenes, Durchgehen zwischen in Bewegung befindlichen Fahrzeugen erforderte, war ohne Zweifel eine in hohem Grade gefährliche, bei welcher durch eine kleine, bei der Beschaffenheit derartiger Arbeitsbahnen voraussichtlich sehr leicht mögliche, Unregelmäßigkeit in der Bewegung der Maschine oder der Materialwagen eine Verletzung des Arbeiters herbeigeführt werden konnte. Daß nun dem Kläger eine derartige gefährliche Verrichtung aufgetragen wurde, involvirt ein Verschulden des betreffenden Vorgesetzten um so mehr, als, wie die Vorinstanzen thatsächlich feststellen, die Ankuppelung der Wagen ohne erheblichen Zeitverlust in ungefährlicher Weise, d. h. bei stillstehender Maschine, hätte ausgeführt werden können, und als dem Kläger, einem

halbwüchsigem Knaben, offenbar nicht die Bedachtsamkeit und Gewandtheit eines geübten erwachsenen Arbeiters zugemuthet werden konnte und ihm daher derartige gefährliche Verrichtungen jedenfalls nicht hätten übertragen werden sollen.

3. Bezüglich des Quantitativen der Entschädigung, so sind die Ansätze des vorinstanzlichen Urtheils für Arzt- und Verpflegungskosten eventuell von keiner Partei beanstandet worden. Was die Entschädigung für entgangenen Verdienst während 735 Tagen anbelangt, deren Streichung die Beklagte beantragt, so beruht die diesbezügliche Entscheidung der kantonalen Gerichte offenbar auf der thatsächlichen Annahme, daß Kläger während der Zeit von 735 Tagen, d. h. bis zur Anhebung des Prozesses gänzlich erwerbsunfähig gewesen sei und daß er, wenn die Verletzung nicht eingetreten wäre, während dieser Zeit den gleichen Verdienst wie vor dem Unfälle gehabt hätte. Diese Annahme ist nun allerdings von der Beklagten im heutigen Vortrage bestritten worden; allein da derselben ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde liegt, so ist sie für das Bundesgericht gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ohne Weiters maßgebend und es kann auf die abweichenden Ausführungen der Beklagten, welche übrigens vor den kantonalen Instanzen anscheinend gar nicht angebracht wurden, kein Gewicht gelegt werden. Demnach ist die kantonale Entscheidung in Bezug auf diesen Punkt lediglich zu bestätigen. Es könnte sich zwar allerdings fragen, ob nicht dieselbe insofern auf einem Rechtsirrtum beruhe, als bei Festsetzung der Entschädigung (was in dem kantonalen Urtheile offenbar nicht geschehen ist) hätte in Berücksichtigung gezogen werden sollen, daß Kläger, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, aus seinem Verdienste seinen Unterhalt hätte bestreiten müssen, während er nun, wenigstens während seines Aufenthaltes im Spital, auf Kosten der Beklagten erhalten worden sei. Allein letztere, in der heutigen Verhandlung von der Beklagten allerdings behauptete, Thatsache ist nicht festgestellt, vielmehr scheint aus dem Verhandlungsprotokolle der ersten Instanz das Gegentheil hervorzugehen und es mangelt überdem auch an den nöthigen thatsächlichen Anhaltspunkten, um annehmen zu können, daß Kläger

aus seinem Verdienste für seinen Unterhalt hätte sorgen müssen, so daß es, wie bemerkt, bei dem vorinstanzlichen Entscheide sein Bewenden haben muß.

4. Dagegen erscheint rücksichtlich der Entschädigung für Beschränkung der Erwerbsfähigkeit die Beschwerde des Klägers theilweise als begründet, da durch die kantonalen Entscheidungen nicht alle für Ausmessung der Entschädigung in Betracht fallenden Momente hinlänglich gewürdigt worden sind. Insbesondere scheint von den Vorinstanzen nicht in Anschlag gebracht worden zu sein, daß, wie feststeht, der Kläger noch gegenwärtig keineswegs vollständig geheilt ist, und daß auch hiedurch für denselben jedenfalls noch für längere Zeit eine Beschränkung seiner Arbeitsfähigkeit und damit eine ökonomische Einbuße bedingt wird. Zieht man auch dieses Moment in Berücksichtigung, so erscheint in Würdigung aller Umstände eine Erhöhung der Entschädigung auf 5000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger zu bezahlen:

- a. 65 Fr. Verpflegungs- und 95 Fr. Arztkosten;
- b. 1176 Fr. für entgangenen Verdienst während der Dauer der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit.
- c. 5000 Fr. als Schadensersatz für Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit.

23. Urtheil vom 15. März 1884 in Sachen Gerber gegen Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 17. Januar 1884 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) erkannt:

1. Der Klägerin Wittve Elisabeth Gerber für sich und Namens sie handelt, ist ihr Klagebegehren grundsätzlich zugesprochen und es wird ihre Entschädigungsforderung an die Beklagte, Schweizerische Centralbahngesellschaft in Basel, festgesetzt

auf die Summe von 9000 Fr., zinsbar à 5 % vom 1. August 1880.

2. Die gedachte Beklagte ist mit ihrem eventuellen Widerklagebegehren abgewiesen.

3. Dieselbe ist gegenüber der Klagpartei zur Bezahlung eines Prozeßkostenbetrages von 969 Fr. 20 Cts. verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt dieselbe:

1. Es sei, in Abänderung des angefochtenen Urtheils die Klage abzuweisen;

2. Eventuell sei die den Klägern gesprochene Entschädigung erheblich zu reduzieren und der Beklagten insbesondere ihr Widerklagebegehren, wonach von der an die Kläger auszurichtenden Entschädigung die an die Wittve Gerber aus der Hilfskasse der Arbeiter und Angestellten der Centralbahn entrichteten Pensionsbeträge abgezogen werden sollen, zuzusprechen, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Anwalt der Kläger: es sei die Beschwerde der Beklagten abzuweisen und das angefochtene Urtheil in allen Theilen zu bestätigen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung hat der Vorderrichter festgestellt: Der Ehemann und Vater der Kläger, Rudolf Gerber, von Nöthenbach, geb. 1842, war im Dienste der Beklagten, zuletzt als Bahnwärter und Vorarbeiter, mit einem Jahreseinkommen von 1360 Fr. angestellt. In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 1880 war derselbe mit andern Arbeitern bei Reparaturarbeiten (Schwellenauswechselungen) auf der Eisenbahnbrücke über die Aare bei Bern beschäftigt. Zum Zweck der Ausführung der Arbeit mußten die auf den auszuwechselnden Schwellen ruhenden Bahnschienen, sowie zum Theil auch die Laden des außerhalb dem Eisenbahngleise und der unter dem letztern befindlichen Straßensfahrbahn gelegenen Trottoirs angehoben und hernach wieder befestigt werden. Die Arbeit wurde anfänglich von dem Bahnmeister Reinhard geleitet; dieser entfernte sich indeß ungefähr um Mitternacht, da er eine Verletzung am Fuße erlitten hatte; vor seinem Weggehen mahnte